



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

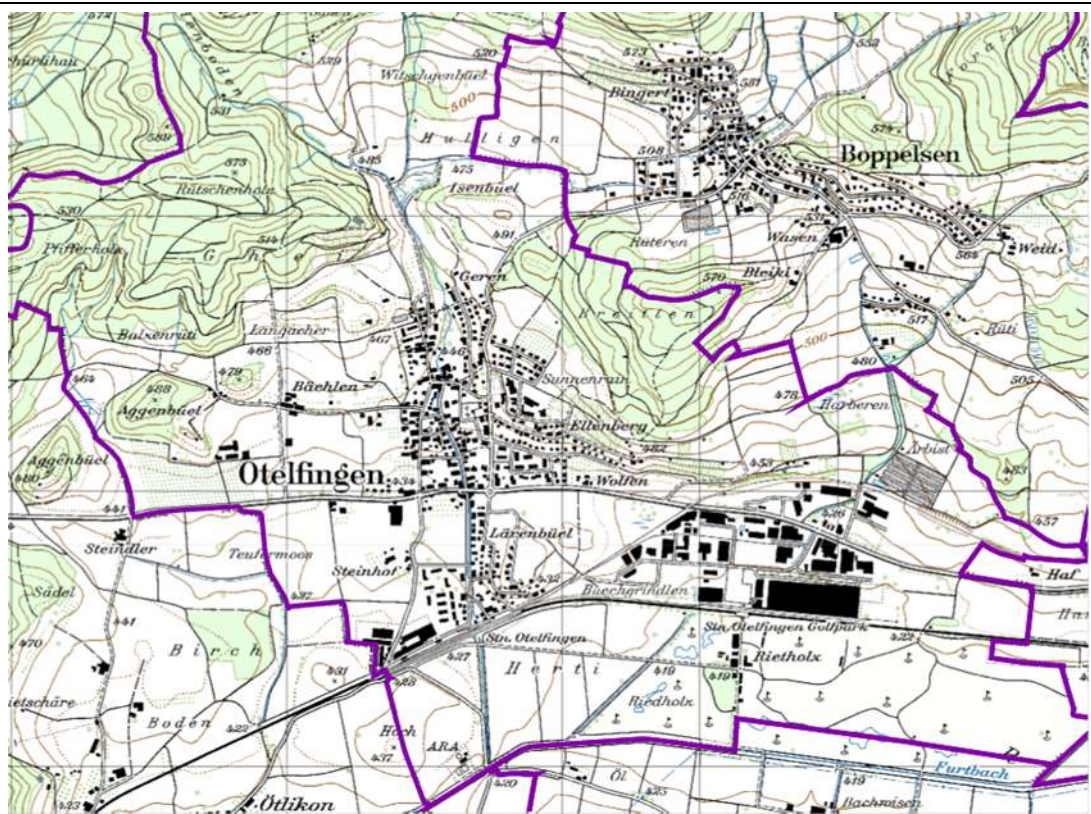
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **94 Otelfingen**

Sanierungsregion: **Furttal, FUR-1**

Strassen: **Boppelserstrasse, Landstrasse, Würenloserstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge
inkl. Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

Basler & Hofmann

4. August 2017

Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1	5
3. Erleichterungsantrag Abschnitt Kernzone	7
4. Erleichterungsantrag Abschnitt 2a	9
5. Erleichterungsantrag Abschnitt 2b	11
6. Erleichterungsantrag Abschnitt 2c	13
7. Erleichterungsantrag Abschnitt 2d	15
8. Erleichterungsantrag Abschnitt 3	17
9. Erleichterungsantrag Abschnitt 4	19
10. Erleichterungsantrag Abschnitt 5a	21
11. Erleichterungsantrag Abschnitt 6	23
12. Erleichterungsantrag Abschnitt 5b und 7	25
13. Erleichterungsantrag Abschnitt 8	27
14. Erleichterungsantrag Abschnitt 9	29
15. Erleichterungsantrag Abschnitt 10	31

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

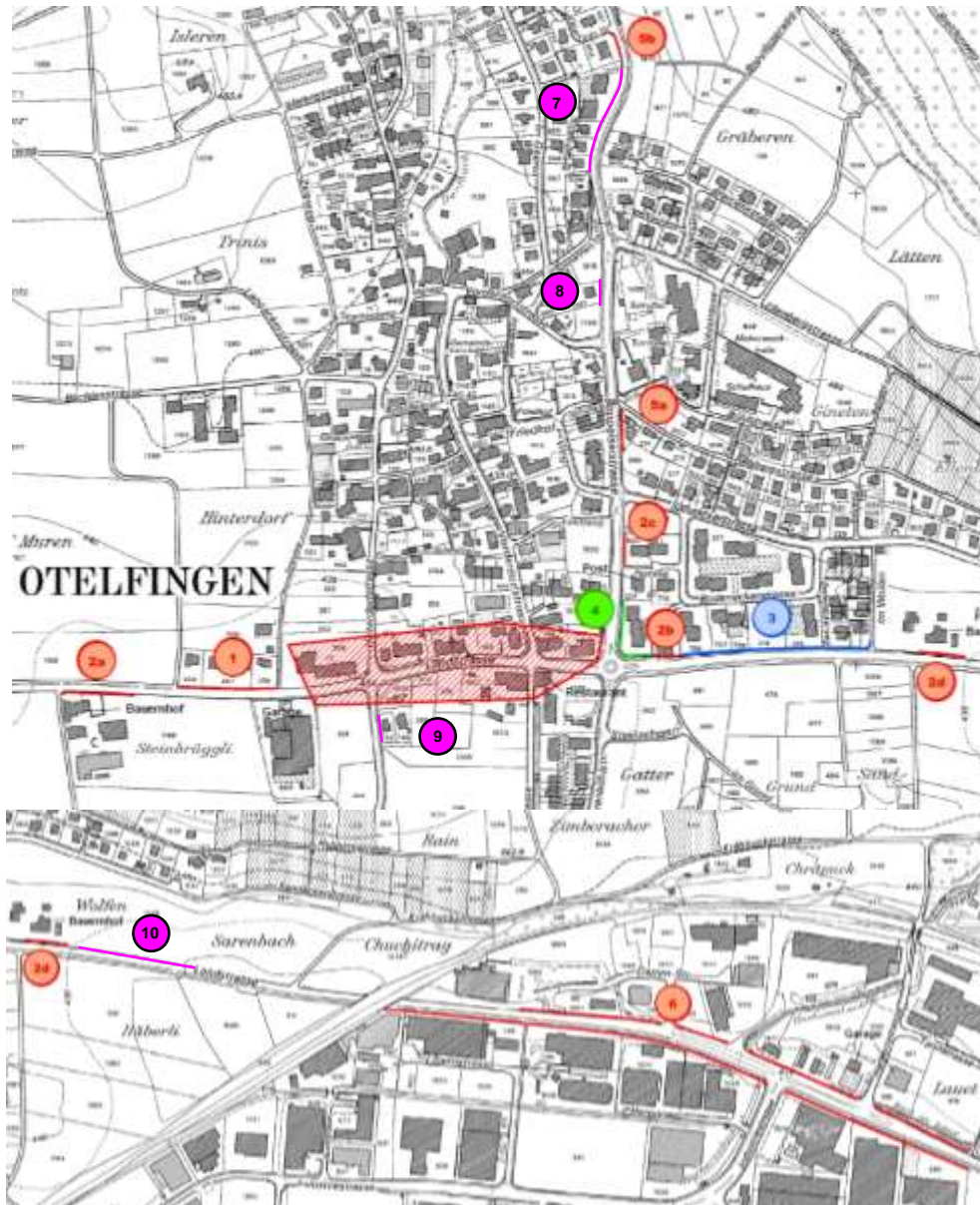
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 15. September 2010, rev. 24. Februar 2011 wurden die Staatsstrassen von Otelfingen in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt.

Abb 1 Planausschnitte Otelfingen aus der Vorstudie vom 15. September 2010, rev. 24. Februar 2011, ergänzt mit den neuen Abschnitten 7 bis 10



Die Erleichterungsanträge für den Strassenabschnitt 3 West (Bodenackerstrasse 18 bis 32) werden in einem separaten Bericht „Lärmschutzwände“ behandelt.

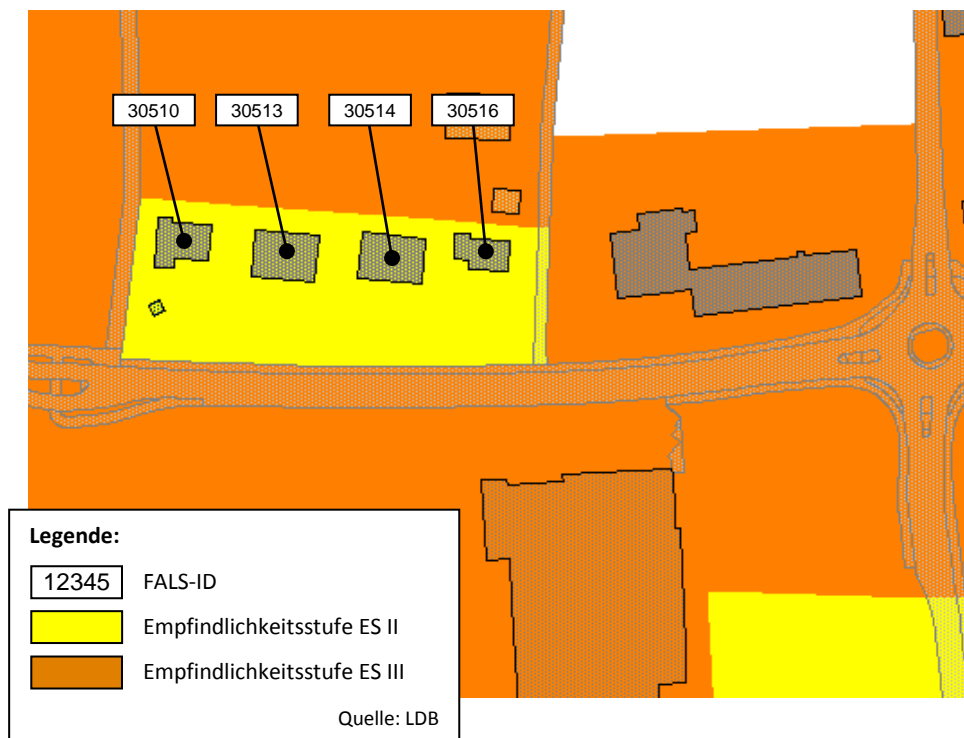
Bei den Abschnitten 7 bis 10 befinden sich Liegenschaften mit Überschreitungen, welche in der Vorstudie nicht berücksichtigt wurden (neue Emissionen gegenüber Vorstudie). Diese Abschnitte wurden nachfolgend ergänzt.

Für das Gebäude Parkweg 1, 3, 5, 7 (FALS-ID 186996) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010, rev. 24. Februar 2011 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30510	Landstrasse 1	W	II	63	56
30513	Landstrasse 3	W	II	64	57
30514	Landstrasse 5	W	II	64	57
30516	Landstrasse 7	W	II	64	56

Legende:

W: Wohnnutzung



IGW überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

Begründung

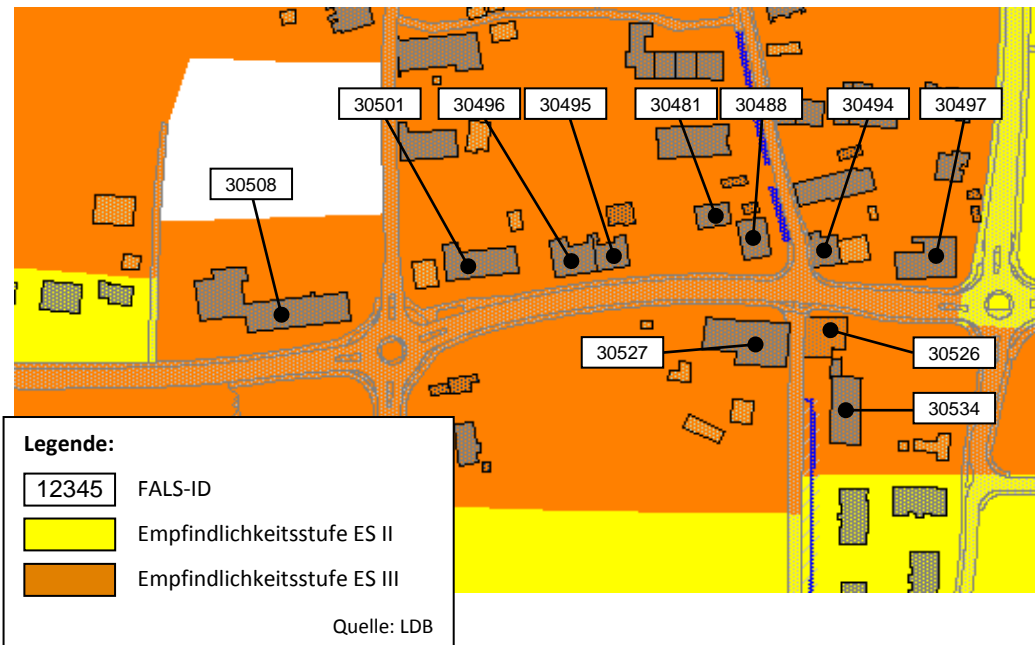
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

3. Erleichterungsantrag Abschnitt Kernzone

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010, rev. 24. Februar 2011 definierten „Abschnitt Kernzone“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.





Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30508	Landstrasse 11	W	III	67	60
30501	Landstrasse 15	W	III	67	60
30495	Landstrasse 19	W	III	69	62
30481	Landstrasse 21	W	III	66	58
30527	Landstrasse 22	W	III	66	58
30488	Landstrasse 23	W	III	70	63
30526	Landstrasse 26	W	III	72	65
30534	Landstrasse 28	W	III	64	56
30497	Landstrasse 29	W	III	70	63
30494	Vorderdorfstrasse 2	W	III	71	64

Legende:

W:	Wohnnutzung		IGW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		AW erreicht / überschritten

Für das Gebäude Landstrasse 17 (FALS-ID 30496) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Begründung

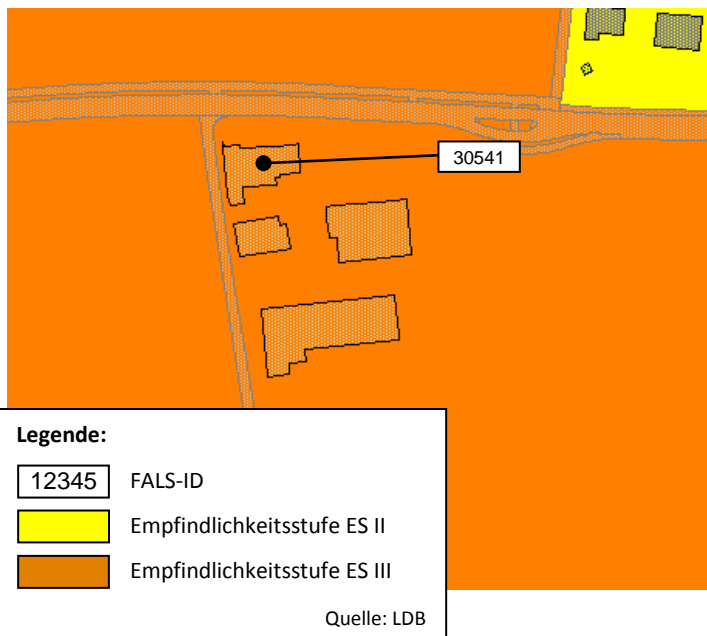
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

4. Erleichterungsantrag Abschnitt 2a

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010, rev. 24. Februar 2011 definierten „Abschnitt 2a“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30541	Steinbrüggli 1	W	III	67	60

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



IGW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.
- **Erschliessung:** Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

5. Erleichterungsantrag Abschnitt 2b

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010, rev. 24. Februar 2011 definierten „Abschnitt 2b“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:

- | | |
|-------|------------------------------|
| 12345 | FALS-ID |
| ■ | Empfindlichkeitsstufe ES II |
| ■ | Empfindlichkeitsstufe ES III |

Quelle: LDB

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30503	Landstrasse 35	W	II	70	62

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW-5 dB(A) überschritten



AW erreicht / überschritten

Begründung

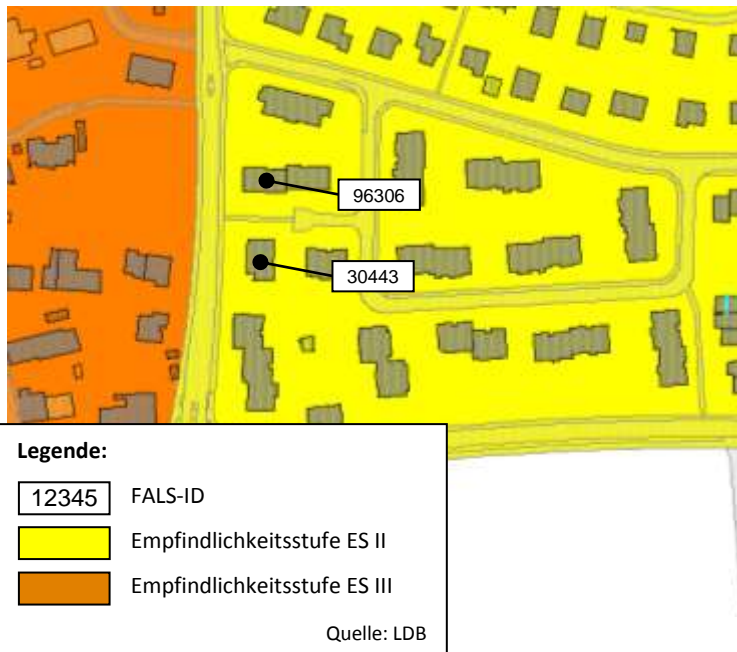
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.
- **Erschliessung:** Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

6. Erleichterungsantrag Abschnitt 2c

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010, rev. 24. Februar 2011 definierten „Abschnitt 2c“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.


FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
96306	Bodenackerstrasse 4	W	II	62	50
30443	Bodenackerstrasse 8	W	II	61	50

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 AW-5 dB(A) überschritten

 IGW überschritten

Begründung

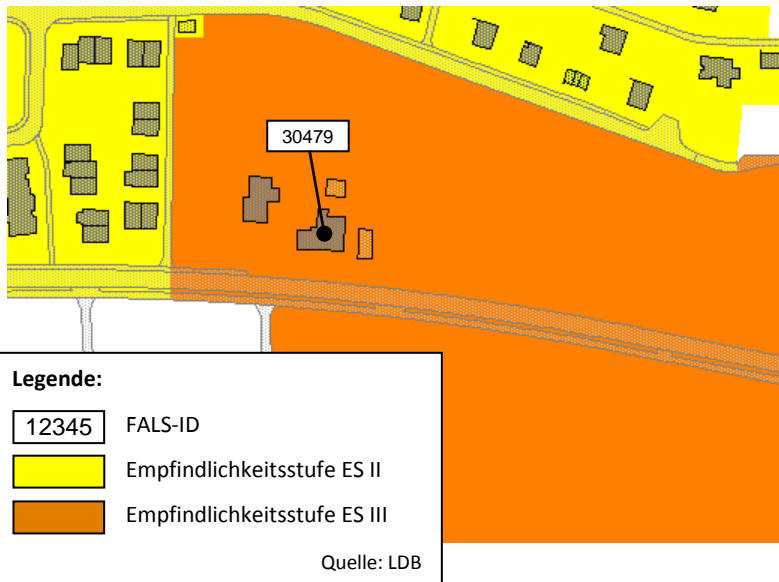
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes (Bodenackerstrasse 4) ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.
- **Lärmschutzwirkung:** Die Nutzung im Erdgeschoss der Liegenschaften Bodenackerstrasse 8 ist nicht lärmempfindlich. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

7. Erleichterungsantrag Abschnitt 2d

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010, rev. 24. Februar 2011 definierten „Abschnitt 2d“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.


FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30479	Landstrasse 51	W	III	68	60

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 AW-5 dB(A) überschritten

 IGW überschritten

Begründung

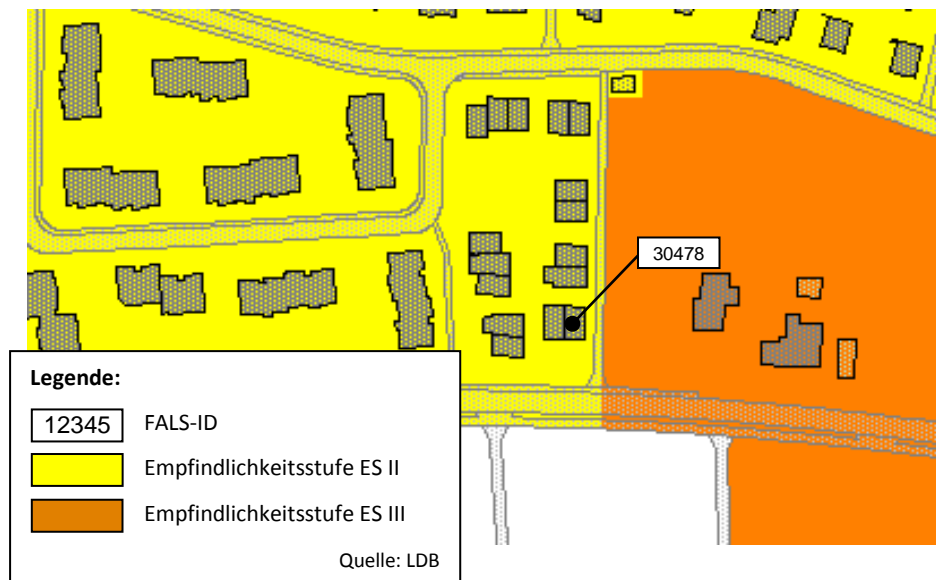
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.
- **Erschliessung:** Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

8. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010, rev. 24. Februar 2011 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30478	Bodenackerstrasse 46	W	II	61	53

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Bestehende Lärmschutzwand: Im Bereich der Liegenschaften ist bereits eine Lärmschutzwand vorhanden. Eine Erhöhung ist aus Gründen des Ortsbildschutzes abzulehnen.

9. Erleichterungsantrag Abschnitt 4

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010, rev. 24. Februar 2011 definierten „Abschnitt 4“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:

- | | |
|--------|------------------------------|
| 12345 | FALS-ID |
| Yellow | Empfindlichkeitsstufe ES II |
| Orange | Empfindlichkeitsstufe ES III |

Quelle: LDB

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30462	Bodenackerstrasse 12, 14, 16	W	II	65	57

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 IGW überschritten

Begründung

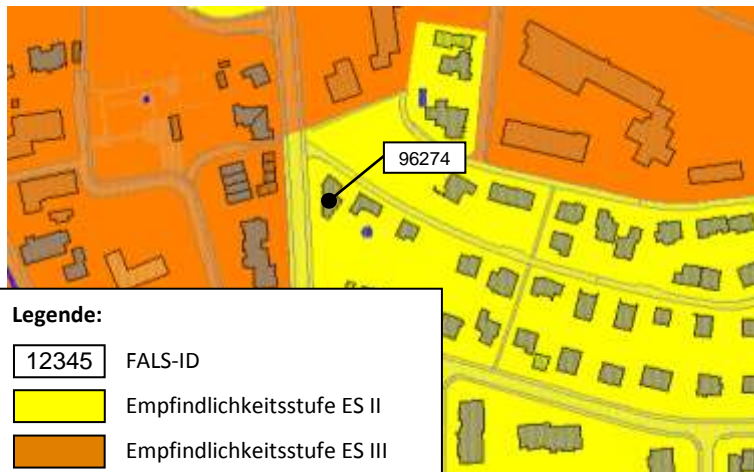
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Lärmschutzwirkung:** Die Belastungen können mit einer Massnahme nur teilweise reduziert werden. Das am höchsten belastete Mehrfamilienhaus erreicht mit der geplanten Massnahme eine ungenügende Wirkung. Auf Grund der schlechten wirtschaftlichen Tragbarkeit wird die LSW nicht zur Ausführung empfohlen und verworfen.

10. Erleichterungsantrag Abschnitt 5a

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010, rev. 24. Februar 2011 definierten „Abschnitt 5a“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:

- | | |
|--------|------------------------------|
| 12345 | FALS-ID |
| Yellow | Empfindlichkeitsstufe ES II |
| Orange | Empfindlichkeitsstufe ES III |

Quelle: LDB

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
96274	Boppelserstrasse 40 / Rebbergstrasse 2	W	II	62	51

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 IGW überschritten

Begründung

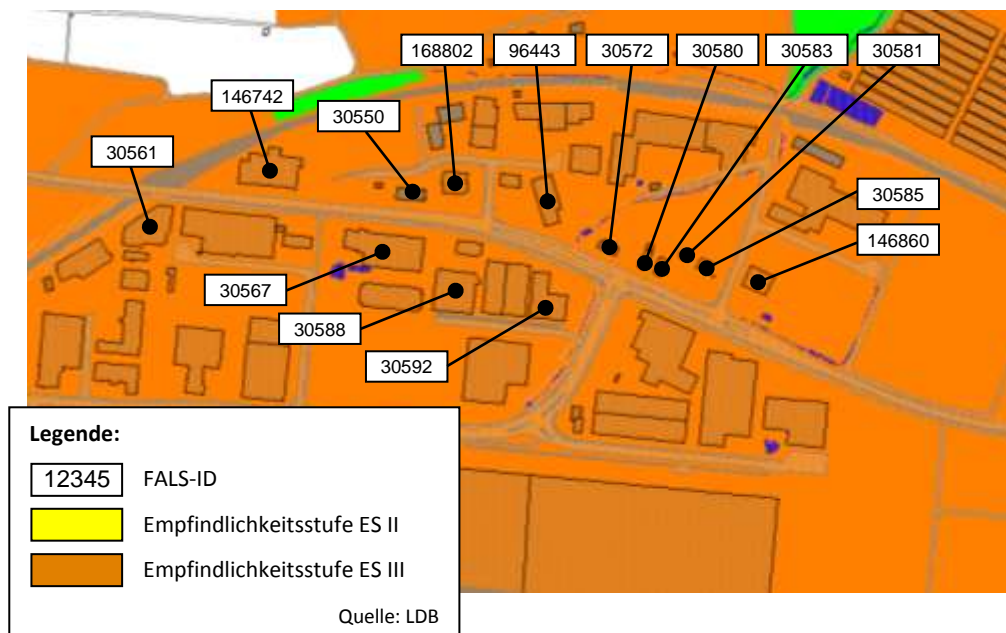
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.
- **Erschliessung:** Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

11. Erleichterungsantrag Abschnitt 6

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 15. September 2010, rev. 24. Februar 2011 definierten „Abschnitt 6“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30550	Dammstrasse 21, 23	W	III	72	64
30572	Landstrasse 93	W	III	70	62

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW erreicht / überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

Für die Gebäude Dammstrasse 1 (FALS-ID 168802), Dammstrasse 6 (FALS-ID 96443), Dammstrasse 24 (FALS-ID 146742), Harbernstrasse 1, 1a, 1c, 1d (FALS-ID 30585, 30581, 30583, 30580), Harbernstrasse 2 (FALS-ID 146860), Libernstrasse 16 (FALS-ID 30567), Libernstrasse 28 (FALS-ID 30561), Mattenstrasse 2 (FALS-ID 30592) und Mattenstrasse 12 (FALS-ID 30588) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Begründung

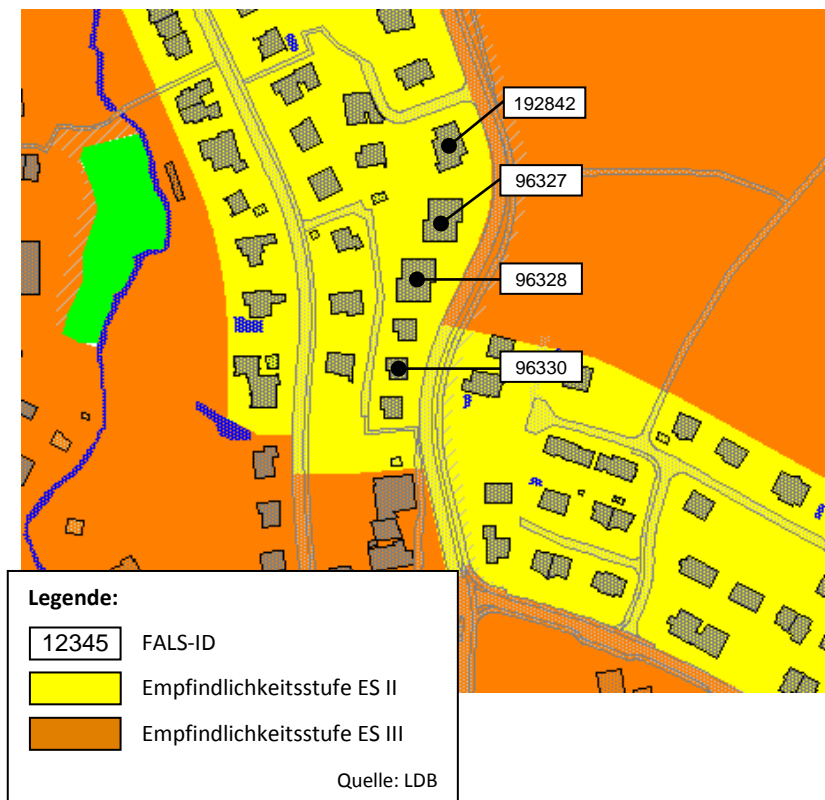
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Verhältnismässigkeit: Für einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.

12. Erleichterungsantrag Abschnitt 5b und 7

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in Abbildung 1 neu definierten „Abschnitt 7“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
192842	Oberrainweg 1	W	II	61	49

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 IGW überschritten

Für die Gebäude Sonnenweg 7 (FALS-ID 96327), Sonnenweg 9 (FALS-ID 96328) und Sonnenweg 13 (FALS-ID 96330) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Begründung

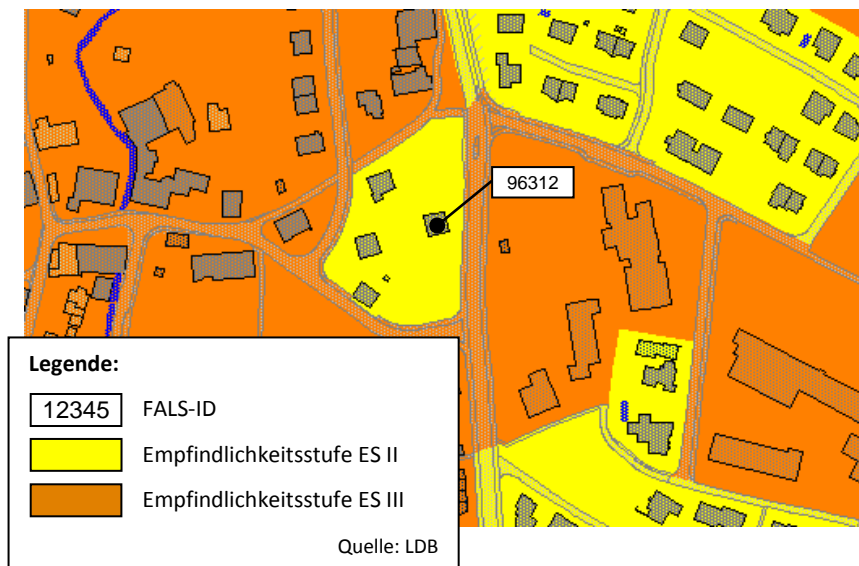
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Verhältnismässigkeit: Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

13. Erleichterungsantrag Abschnitt 8

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in Abbildung 1 neu definierten „Abschnitt 8“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
96312	Boppelserstrasse 47	W	II	61	49

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 IGW überschritten

Begründung

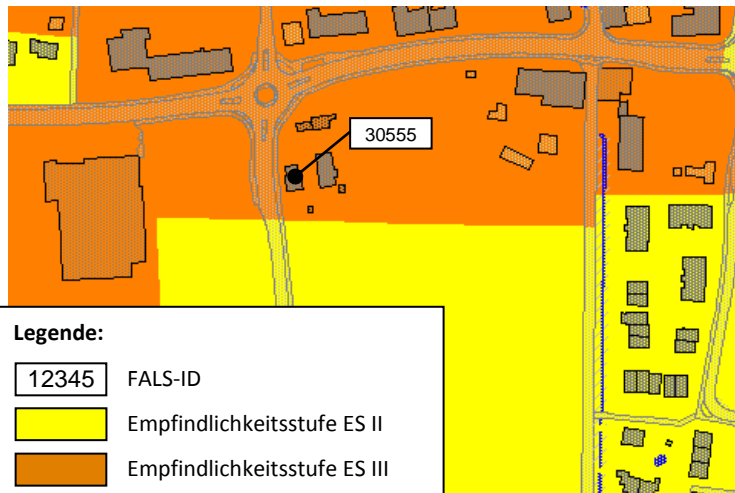
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Verhältnismässigkeit: Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

14. Erleichterungsantrag Abschnitt 9

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in Abbildung 1 neu definierten „Abschnitt 9“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Quelle: LDB

Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30555	Würenloserstrasse 5	W	II	65	56

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 IGW überschritten

Begründung

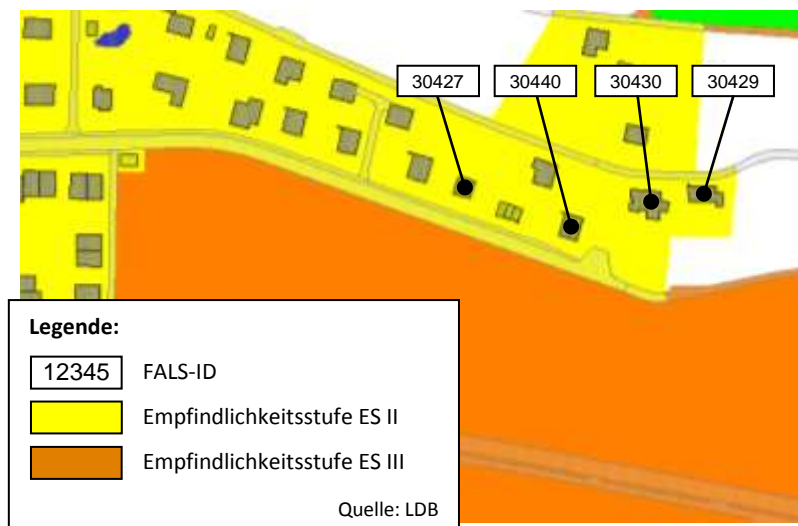
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Verhältnismässigkeit: Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

15. Erleichterungsantrag Abschnitt 10

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in Abbildung 1 neu definierten „Abschnitt 10“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2034 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
30427	Sandackerstrasse 41	W	II	59	51
30440	Sandackerstrasse 45	W	II	60	52
30430	Sandackerstrasse 47	W	II	60	52
30429	Rebbergstrasse 48	W	II	59	51

Legende:

W: Wohnnutzung



IGW überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Lärmschutzwirkung:** Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann selbst im EG keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.